

«Schutz der Gesundheit vor dem Passivrauchen - Für einen effektiv wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz gemäss den Normen der WHO»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 19. Juni 2012. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

<p>I</p> <p>Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 118c (neu) Schutz vor dem Passivrauchen</p> <p>¹ Jede Person hat Anrecht auf einen wirksamen Schutz gegen die toxische Wirkung des Passivrauchens an ihrem Arbeitsplatz und in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen.</p> <p>² Nicht geraucht werden darf namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Räumlichkeiten, in denen eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; b. in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie in Verkaufsstellen für Getränke; c. in Läden und Einkaufszentren; d. in öffentlichen Gebäuden; e. in Spitälern und Pflegeheimen; f. in Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung; g. in Altersheimen; h. in Hafteinrichtungen und Strafanstalten; i. in Bildungsstätten; 	<ul style="list-style-type: none"> j. in kulturellen Einrichtungen; k. in Sport-, Freizeit- und Vergnügungsstätten; l. in allen Bauten, die, provisorisch oder nicht, aus mehr bestehen als einem Dach und einer Wand, gleich welchen Materials; m. in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs. <p>³ Nicht geraucht werden darf ausserdem in offenen Räumen, wenn dies zum Schutz gewisser Personengruppen erforderlich ist, insbesondere zum Schutz von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kranken; b. Kindern; c. älteren Menschen. <p>⁴ Ausnahmen können gewährt werden, sofern dadurch nicht andere Personen dem Passivrauchen ausgesetzt werden; solche Ausnahmen werden ausschliesslich Personen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. denen die Freiheit entzogen ist; b. die in Spitälern und Pflegeheimen leben und auf Dauer nicht in der Lage sind, ihren Aufenthaltsort 	<p>zu wechseln.</p> <p>⁵ Mit Busse zwischen 200 und 20 000 Franken wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gegen ein Rauchverbot verstösst; b. es unterlässt, das Rauchverbot in Räumen nach den Absätzen 2 und 3 durchzusetzen. <p>II</p> <p>Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:</p> <p>Art. 197 Ziff. 9 (neu)</p> <p>9. Übergangsbestimmung zu Art. 118c (Schutz vor dem Passivrauchen)</p> <p>Spätestens sechs Monate nach Annahme von Artikel 118c Absätze 1–5 durch Volk und Stände erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg. Diese sind anwendbar bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetzgebung.</p>
--	--	--

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde			
	Name und Vorname (handschriftlich in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen : Barth Jean-Alain, route de Frontenex 60 C, 1207 Genève, Prinz Michela, rue de Contamines 33, 1206 Genève, Fantazi Myriam, rue Plantamour 41, 1201 Genève, Ruet Yvan, rue de Lausanne 67, 1202 Genève, Wenger Alain, rue Henri-Mussard 15, 1208 Genève, Birraux Pierrette, rue Gustave-Muller-Brun 2, 1208 Genève, Allenbach Christoph, Bernhard Jäggi-Weg 42, 8055 Zürich, Doudot-Pattay Llona, avenue de Montchoisi 33, 1006 Lausanne, Furger Silvana, chemin du Reposoir 20, 1007 Lausanne.

Ablauf der Sammelfrist: 19.12.2013.

Die Liste ist so schnell wie möglich vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden an das Initiativkomitee : Schweizerische Liga gegen das Passivrauchen, Postfach 282, 1211 Genf 4. Unterschriftenbogen und weitere Infos: www.schweiz-rauchfrei.ch
Unterstützen Sie unsere Volksinitiative mit Ihrer Spende : PC 17-728520-6

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: Datum:

Unterschrift: Amtliche Eigenschaft: